

Corona-Schutzkonzept für die Geschäftsbereiche der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe

- [1. Allgemeines](#)
- [2. Außengelände](#)
- [3. Raumvermietung](#)
- [4. ErlebnisAusstellung und Shop](#)
- [5. Veranstaltungen](#)
- [6. Kontakt](#)
- [7. Anhang: Einverständniserklärung](#)

1. Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde zuletzt aktualisiert am 19. Januar 2022.

Das Konzept basiert auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹ (SARS-CoV-2-EindV.) und wird in Abhängigkeit neuer Vorgaben fortlaufend überarbeitet.

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

Alle Beschäftigten der Hamburger Klimaschutzstiftung (HKS), alle vor Ort aktiven Bildungs- und Veranstaltungspartner sowie alle Besucher*innen und Veranstaltungsteilnehmer*innen sind persönlich dazu aufgefordert, sich an die in den Hamburger Verordnungen² genannten Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln während der Corona-Krise zu halten.

Die wichtigsten Regeln für den Aufenthalt auf Gut Karlshöhe sind:

- Bei Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion zuhause bleiben und das Gutsgelände nicht betreten. Krankheitszeichen sind z. B. Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, akute Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Erbrechen oder Durchfall.
- Personen, die sich in Quarantäne befinden, dürfen das Gelände ebenfalls nicht betreten.
- Finden in Einzelfällen auf dem Gutshof 2G-Plus-Veranstaltungen im Freien statt, dürfen diesen Bereich nur Personen betreten, die geimpft oder genesen sind und einen negativen Testnachweis oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) vorweisen können.
- Jede Person ist aufgerufen, auf dem Gut die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts bzw. der eigenen Gruppe (max. 10 Personen, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet) auf ein Minimum zu reduzieren und sich an das Abstandsgebot von 1,5 m zu halten (s. § 3 und § 4, SARS-CoV-2-EindV.).

¹ s. <https://www.hamburg.de/verordnung/>

² s. <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

- Ist es im Ausnahmefall nicht möglich, draußen im Gutsgelände den geforderten 1,5 m-Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten, muss im Sinne der allgemeinen Maskenpflicht eine medizinische Maske aufgesetzt werden.³
- In den Gebäuden auf Gut Karlshöhe gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht, dabei muss es sich um eine medizinische Maske handeln (s. § 8 Abs. 1a und 10a SARS-CoV-2-EindV.). In einem geschlossenen, für den Publikumsverkehr geöffneten Raum darf die Maske nur abgelegt werden, wenn lediglich eine Person anwesend ist oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird (s. § 10a SARS-CoV-2-EindV.).
- Korrekte Hust- und Niesetikette einhalten (ins Taschentuch oder in die Armbeuge).
- Die Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Möglichst nicht ins Gesicht fassen, insbesondere das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

Sanitäranlagen

Die Mitarbeiter*innen der Hamburger Klimaschutzstiftung benutzen zurzeit ausschließlich die Sanitäranlagen im OG des Verwaltungsgebäudes (weißes Gutshaus).

Da im Stallgebäude der Betrieb des Kleinhuis' Gartenbistros sowie Veranstaltungen seit November 2021 nach dem 2G-Zugangsmodell organisiert werden, sind die dort befindlichen Sanitäranlagen nicht mehr für den Publikumsverkehr geöffnet. D. h. die dortige Toilettennutzung ist den jeweiligen Gästen und Veranstaltungsteilnehmer*innen vorbehalten.

Dem allgemeinen Publikumsverkehr und den Teilnehmer*innen von Veranstaltungen im Freien ohne Coronavirus-Test-/Nachweispflicht (OG) stehen die Toiletten im EG des weißen Gutshauses zur Verfügung. Außerhalb der Sekretariat-Geschäftszeiten⁴ bzw. am Wochenende sind diese während der Öffnungszeiten des Kleinhuis' Gartenbistros ausschließlich über den Gutshaus-Seiteneingang geöffnet und vom restlichen Gebäude durch eine Zwischentür abgetrennt.

Teilnehmer*innen von 2G-Plus oder 3G-Veranstaltungen im Gutshaus nutzen am Wochenende die Sanitäranlagen im OG des Gutshauses.

Zudem werden folgende Hygienemaßnahmen werden gewährleistet:

- Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen
- Bereitstellung von Händewaschlotion, Handtuchspendern und Abfalleimer
- Reinigung der Sanitäranlagen 3x pro Öffnungstag
- Dokumentation der Reinigung

³ <https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/>

⁴ Für Sekretariat-Geschäftszeiten und Öffnungszeiten des Kleinhuis Gartenbistros s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen hält sich die Hamburger Klimaschutzstiftung an den gültigen **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**⁵ und hat sich dazu von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Hr. Henke, Fa. Eska) beraten lassen. Seitdem werden im Verwaltungsgebäude häufig benutzte Kontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Treppenläufe und Tischflächen täglich desinfiziert.

Reduzierte Anwesenheit: Die Mitarbeiter*innen arbeiten möglichst zeitversetzt bzw. abwechselnd vor Ort. Diese Einschränkung gilt nicht für vollständig geimpfte Personen.

Technische Vorrichtungen: In einzelnen Büros befinden sich Arbeitsplätze mit transparenter Tischabtrennung. Im für den Publikumsverkehr geöffneten Sekretariat (EG Gutshaus) ist auf dem Tresen ebenfalls eine transparente Vorrichtung installiert, die die Ausbreitung von Tröpfchen vermindert. Bleiben die Verwaltungskräfte während der Kommunikation mit Besucher*innen bzw. Kund*innen hinter dieser Vorrichtung, entfällt die Maskenpflicht (s. § 8, Abs. 1, Nr. 4 sowie § 10a SARS-CoV-2-EindV.).

Regelung für Schwangere: Hinsichtlich des Mutterschutzes wird das Informationspapier des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.4.2020 („Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“) berücksichtigt.⁶ Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung, unter Berücksichtigung des o. g. Informationspapiers unverantwortbare Gefährdungen für Schwangere ergeben und wenn eine andere Beschäftigungsmöglichkeit einschließlich der Homeoffice-Möglichkeit nicht realisiert werden kann, ist gegenüber der schwangeren Arbeitnehmerin ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

3G-Regel am Arbeitsplatz: Da im Moment für die Arbeitgeber und Beschäftigten die 3G-Regel gilt, sind ungeimpfte und nicht genesene Mitarbeiter*innen dazu verpflichtet, täglich einen Testnachweis zu erbringen.

Betriebliches Testkonzept: Die Hamburger Klimaschutzstiftung bietet allen Mitarbeiter*innen, die an ihrem Arbeitsplatz anwesend sein müssen, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenfreie Coronavirus-Testung mittels PoC-Antigen-Test (Schnelltest) nach § 10d und 10e der SARS-CoV-2-EindV. an. Für die Praxis heißt das:

- Mitarbeiter*innen können zweimal in der Woche einen betrieblichen Schnelltest in Anspruch nehmen und diesen wahlweise vor Ort vor Arbeitsbeginn durchführen oder für den nächsten Vor-Ort-Arbeitstag mit nach Hause nehmen.
- Ist ein*e Mitarbeiter*in mehr als zwei Tage in der Woche vor Ort, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.
- Da die Stadt Hamburg allen Bürger*innen mindestens einmal pro Woche eine kostenfreie Antigen-Schnelltestung ermöglicht, sind die Mitarbeiter*innen der Hamburger Klimaschutzstiftung dazu aufgerufen, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen und idealerweise mit dem Arbeitsweg zu verbinden. Mehr Informationen

⁵ s. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zeigt Sicherheitsmeldung) und <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

⁶ https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf (zeigt Sicherheitsmeldung)

dazu unter <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest/> und <https://schnelltest-hamburg.de/schnelltest-buchen/>

- Dokumentation: Da die Testungen der Mitarbeiter*innen-Ergebnisse zu dokumentieren sind, führt die Hamburger Klimaschutzstiftung ein Testlogbuch in Form einer Excel-Liste. Dazu schickt jede*r für den Betrieb getestete Mitarbeiter*in sein/ihr Testergebnis per E-Mail mit folgenden Angaben an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de):
 - ✓ Datum des Tests
 - ✓ Art des Tests (Schnelltest, Selbsttest, PCR-Test)
 - ✓ Test vorgenommen durch (z. B. städtisches Testzentrum, eigener Name bei Selbsttest)
 - ✓ Testergebnis (negativ/positiv)
 - ✓ Testergebnis-Beleg (Vorlage bzw. Kopie Testergebnis-Beleg oder Vorzeigen bzw. Foto vom Teststreifen)
- Datenschutz: Sowohl die E-Mails als auch die Aufzeichnungen im Testlogbuch werden aus Gründen des Datenschutzes nach Ablauf von vier Wochen gelöscht.
- Regelung für Geimpfte und Genesene: Mitarbeiter*innen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis⁷ oder einen Coronavirus-Genesenennachweis⁸ nach § 2 Abs. 5 und 6 der SARS-CoV-2-EindV. verfügen, sind von betrieblichen Testungen befreit. Dies gilt jedoch nicht für Geimpfte und Genesene, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Abs. 8 der SARS-CoV-2-EindV. aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist.⁹

Betriebliche Routine für einen Verdachts- bzw. Infektionsfall: Wenn ein*e Mitarbeiter*in sich mit dem Coronavirus infiziert hat oder der begründete Verdacht auf eine Infektion besteht, muss er/sie nach Hause gehen und seinen/ihren Hausarzt/Hausärztin informieren. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der/die Mitarbeiter*in häuslicher Quarantäne bleiben. Weiterhin hält sich die HKS an folgende Empfehlungen:

- Alle Kontaktflächen der betroffenen Person werden von einer Fachreinigungskraft umgehend gründlich gereinigt. Zudem werden alle HKS-Mitarbeiter*innen über den Verdachtsfall in Kenntnis gesetzt und zur Sicherheit zur vorübergehenden Arbeit im Homeoffice angehalten.
- Die Namen aller Personen, die unmittelbar Kontakt zu der Verdachtsperson hatten, werden dokumentiert und an das Gesundheitsamt übermittelt, falls sich der Verdacht einer Covid-19-Erkrankung bestätigt.
- Bei Verdachtsbestätigung bleibt der/die betroffene Mitarbeiter*in 14 Tage in häuslicher Quarantäne, sofern keine Behandlung im Krankenhaus notwendig ist.

⁷ Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne Hamburger SARS-CoV-2-EindV. ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist.

⁸ Ein Genesenennachweis im Sinne der Hamburger SARS-CoV-2-EindV. ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

⁹ Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der Hamburger SARS-CoV-2-EindV. sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

Ebenso werden die unmittelbaren betrieblichen Kontaktpersonen auch ohne Covid-19-Symptome in eine 14-tägige Homeoffice-Quarantäne geschickt.

- Hinweis: Bei einem positiven Testergebnis meldet der/die Arzt/Ärztin das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an die HKS und kann mit ihr weitere Regelungen treffen.

2. Außengelände

EntdeckerRundweg

Der EntdeckerRundweg auf dem Gelände ist für Spaziergänger*innen bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Der Aufenthalt im Gelände ist an das geltende Abstandsgebot gemäß der aktuellen Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus¹⁰ gebunden. D. h. alle Gutsbesucher*innen werden über die Besucherinformation (vorrangig auf der Website gut-karlshoehe.de) dazu aufgefordert, bei Gegenverkehr an engeren Stellen beiseitezutreten, um das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Spaziergänger*innen einzuhalten (s. § 3, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV.).

Spielgarten

Der Spielgarten mit Kletterparcours und Vogelnechtschaukel ist geöffnet. Über die Besucherinformation (s. o. Website und Schaukästen-Aushänge) werden die Besucher*innen darüber informiert, dass Kinder unter 7 Jahren den Spielgarten nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen dürfen. Das Abstandsgebot von 1,5 m wird ausdrücklich empfohlen, gilt aber erst für Kinder ab 14 Jahren (§ 20, Abs. 6 SARS-CoV-2-EindV.).

3. Raumvermietung

Durch die *Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 15. Januar 2022)* unterliegen Veranstaltungen dem obligatorischen 2G-Plus-Zugangsmodell.

3.1. Raumvermietung nach dem 2G-Plus-Zugangsmodell

Die [Mietung der Räume auf Gut Karlshöhe](#) nach dem 2G-Plus-Modell (Zugang für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis oder Auffrischungsimpfung „Booster-Impfung“) ist in allen Gebäuden möglich. Die Personenanzahl in geschlossenen Räumen ist auf 100 Teilnehmer*innen begrenzt. Die 1,5 Meter Abstandsregel entfällt (§ 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-EindV).

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Mietkund*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G-Plus-Vermietungen gewährleistet:

- Der/die Mietkund*in versichert bei der Raumreservierung, dass ausschließlich Personen anwesend sein werden, die vollständig geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis, eine Auffrischungsimpfung oder einen Genesenenstatus

¹⁰ s. <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

zusätzlich zu einem vollen Impfstatus vorweisen und die über einen entsprechenden Nachweis verfügen. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Versicherung erfolgt über die Unterschrift und (digitalen) Zusendung der Vereinbarung zur Raumvermietung.

- Der/die Mietkund*in stellt vor Beginn der Tagung/Veranstaltung sicher, dass die Teilnehmer*innen den Veranstaltungsort bzw. die Räumlichkeiten, in dem die Tagung/Veranstaltung stattfindet, nur nach Vorlage
 - eines Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-EindV., oder
 - eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 der SARS-CoV-2-EindV., und zusätzlich dazu nur nach Vorlage
 - eines Testnachweises nach § 10h, oder
 - eines Nachweises der Auffrischungsimpfung § 2 Absatz 6a, oder
 - eines Genesenennachweises § 2 Absatz 6 nach einer vollständigen Impfung, betreten.

Die Nachweise sind jeweils nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt, gültig. Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Für den Nachweis nutzt der/die Mietkund*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Tagung/Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Die Hamburger Klimaschutzstiftung stellt sicher, dass sich am jeweiligen Tag der 2G-Plus-Raumvermietung in den gemieteten Räumlichkeiten und angeschlossenen Sanitäreinrichtungen nur Beschäftigte oder sonstig tätige Personen aufhalten, die die 3G-Kriterien erfüllen.
- Ebenfalls verpflichtet sich die Hamburger Klimaschutzstiftung zu allen unter Punkt 3.3. „Allgemeine Schutzmaßnahmen bei der Raumvermietung“ aufgeführten Hygiene-/Reinigungsmaßnahmen.
- Es gilt eine medizinische Maskenpflicht nach § 8. Während Vorträgen, Darbietungen oder Ansprachen dürfen die Vortragenden oder darbietenden Personen ihren Mund- und Nasenschutz abnehmen (s. § 9 SARS-CoV-2-EindV.).

3.2. Raumvermietung nach dem 3G-Zugangmodell:

Die [Mietung der Räume auf Gut Karlshöhe](#) nach dem nach dem 3G-Modell (getestet, geimpft, genesen) ist nur noch bei beruflichen Aus- und Fortbildungen möglich (§19 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV.). Die erlaubte Personenanzahl ist von der Raumgröße abhängig; das Abstandsgebot von 1,5 m muss eingehalten werden.

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Mietkund*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 3G-Vermietungen gewährleistet:

- Der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in weist seine/ihre Gäste bzw. Teilnehmer*innen auf die bestehende Anmelde- und Testpflicht hin und ist dafür

verantwortlich, dass nur Personen an der Veranstaltung teilnehmen, die sich im Vorfeld angemeldet haben und am Veranstaltungstag einen (ggf. digitalen) Nachweis über einen negativen Coronavirus-Test, einer vollständigen Coronavirus-Impfung oder Coronavirus-Genesung vorlegen können (§10h Absatz 2 SARS-CoV-2-EindV.).

- Zur Dokumentation der Coronavirus-Testnachweise nutzt der/die Mietkund*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Tagung/Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Bei Veranstaltungen von Mietkund*innen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen (s. § 9 SARS-CoV-2-EindV.).
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, medizinische Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)
- Der jeweilige Raum hat 2 Türen, davon ist eine Tür als Eingang und eine als Ausgang gekennzeichnet

3.3. Allgemeine Schutzmaßnahmen bei der Raumvermietung

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Mietkund*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G-Plus und 3G-Vermietungen (eingeschränkte Personengruppen) gewährleistet:

- Der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in kümmert sich vor Veranstaltungsbeginn um die Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten: Da gemäß § 7, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV. empfohlen wird, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden, sorgt der/die Mietkund*in dafür, dass die Gäste/Teilnehmer*innen primär über die Luca-App einchecken, indem sie den jeweiligen QR-Raum-Code einscannen. Verfügen Veranstaltungsteilnehmer*innen nicht über ein Smartphone bzw. die Luca-App, erfolgt die Kontakterhebung wie gewohnt folgendermaßen:
 - Die jeweiligen Teilnehmer*innen schreiben ihren Namen, ihre Wohnanschrift und Telefonnr. sowie (wenn nicht schon notiert) ggf. Datum und Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns auf einen vorbereiteten Zettel¹¹ und legen ihn verdeckt auf einen vorgegebenen Platz (Tisch/Ablage).
 - Anschließend steckt der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in die gesammelten Zettel in einen Umschlag und gibt diesen im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Zettel erfolgt nach 30 Tagen.
- Der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in fordert seine/ihre Gäste bzw. Teilnehmer*innen dazu auf, im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Veranstaltung teilzunehmen und sich während der Veranstaltung an die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu halten (s. [1. Allgemeines](#)).

¹¹ Die entsprechenden Zettel-Vorlagen erhalten Sie im Sekretariat im weißen Gutshaus.

- Sollten im Laufe einer Veranstaltung bei einem/einer Teilnehmer*in Covid-19-Symptome auftreten, dann ist der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in verpflichtet, die betroffene Person aufzufordern, den Raum und das Gutsgelände zu verlassen und nach Hause zu gehen. Weiterhin bitten wir den/die Mietkund*in, die HKS-Geschäftsstelle umgehend über diesen Vorgang zu informieren.
- Die Hamburger Klimaschutzstiftung gewährleistet die gründliche und regelmäßige Reinigung zwischen den Nutzungen von Tischen und Handkontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Moderationswände etc.
- Desinfektionsmittel für Gäste/Veranstaltungsteilnehmer*innen am Eingang
- Regelmäßige Lüftung (während der Veranstaltung durch den/die Mietkund*in)

4. ErlebnisAusstellung und Shop

4.1. Besuch nach dem 2G-Plus-Zugangsmodell

Die ErlebnisAusstellung „jahreszeitHAMBURG“ ist nur noch für geschlossene Gruppen, z.B. für eine Führung und Kindergeburtstage nach Voranmeldung, und nicht mehr für den Regelbetrieb geöffnet. Da sich die 500 qm Ausstellung mit angeschlossenem Shop im Stallgebäude befindet und dieses seit Januar 2022 nach dem **2G-Plus-Zugangsmodell** betrieben wird, ist der Besuch der Ausstellung und des Shops im Regelbetrieb¹² nur für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis oder Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“), möglich.

Folgende Schutzmaßnahmen werden gewährleistet:

- Die geschlossene Gruppe (Schule, Kita, Firma, privat) stellt vorab über unsere Website eine Buchungsanfrage für das gewünschte Veranstaltungsformat. Folgende Seite gibt einen Überblick über alle Veranstaltungsformate in der Ausstellung: <https://gut-karlshoehe.de/erlebnisausstellung/#fuehrungen-und-aktionen>
- Die jeweiligen Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen sind zur Einhaltung der unter [5.1. Veranstaltungen nach dem 2G-Zugangsmodell](#) genannten Schutzmaßnahmen verpflichtet.
- Das Kassenpersonal stellt bei der Einlasskontrolle sicher, dass sich in den Räumlichkeiten ausschließlich Personen aufhalten, die zusätzlich zu einer vollständigen Impfung oder Genesung getestet sind oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und die über einen entsprechenden Nachweis verfügen. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personal-Regeln bzw. -Schulung: Einlass-/Nachweiskontrolle, Händewaschen/Händehygiene, Personalverhalten (z. B. im Krankheitsfall)
- Desinfektionsmittel für Besucher*innen am Eingang
- Transparente Abtrennung am Kassen-Tresen
- Kontaktdatenerhebung nach § 7 der SARS-CoV-2-EindV.: Bei einer festen Gruppe muss lediglich die für die Gruppe verantwortliche Ansprechperson ihre Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnr.) vollständig angeben und die Namen der Gruppenmitglieder auflisten. Die zuständige Personalfachkraft sammelt die Zettel in einem Umschlag und gibt diesen zum Dienstschluss im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der erhobenen Daten erfolgt nach 30 Tagen.

¹² Für Öffnungszeiten der ErlebnisAusstellung s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

- Der Eintritt wird vor Ort möglichst bargeldlos bezahlt.
- Regelmäßige Reinigung der Türgriffe und des EC-Geräts
- Gründliche und mehrmals tägliche Reinigung aller in den Ausstellungsräumen befindlichen Handkontaktflächen wie Griffe, Knöpfe/Buttons, Geländer, Exponat-Oberflächen und Touchscreens
- Regelmäßige Lüftung der Ausstellungsräume – während der Öffnungszeiten über die integrierte Lüftungsanlage, vor der Eröffnung Stoßlüftung über die Fluchttüren

4.2. Besuch nach dem 2G-Zugangsmodell

In Ausnahmefällen außerhalb des Regelbetriebs (zeitgleich keine anderen 2G-Plus Gruppen oder Veranstaltungen im Stallgebäude) kann ein **geführtes bzw. betreutes 2G-Gruppenangebot** stattfinden. In diesem Fall gelten die gleichen Maßnahmen wie für das 2G-Plus-Zugangsmodells (s. 4.1.), jedoch entfällt die Testpflicht für geimpfte und genesene Personen. Ein den 2G-Plus-Regelungen entsprechender Nachweis (Zugang für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis oder Auffrischungsimpfung) ist für Ausstellungshäuser laut Hamburger Verordnung derzeit nicht erforderlich.

5. Veranstaltungen

Durch die *Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 15. Januar 2022)* unterliegen Veranstaltungen dem obligatorischen 2G-Plus-Zugangsmodell.

5.1. Veranstaltungen nach dem 2G-Plus-Zugangsmodell

2G-Plus-Veranstaltungen finden auf Gut Karlshöhe in allen Gebäuden statt. Die Personenanzahl in geschlossenen Räumen ist auf 100 Teilnehmer*innen begrenzt. Die 1,5 Meter Abstandsregel entfällt (§ 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-EindV).

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Veranstaltungsorganisator*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G-Plus-Veranstaltungen gewährleistet:

- Der/die Veranstaltungsorganisator*in versichert bei der Anmeldung, dass ausschließlich Personen anwesend sein werden, die vollständig geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis, eine Auffrischungsimpfung, oder einen Genesenenstatus zusätzlich zu einem vollen Impfstatus vorweisen und die über einen entsprechenden Nachweis verfügen. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestätigung erfolgt über die Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe (s. [Anhang](#)), welche rechtzeitig vor der Veranstaltung unterschrieben und bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben oder als Scan per E-Mail an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de) geschickt wird.
- Der/die Veranstaltungsorganisator*in stellt vor Beginn der Veranstaltung sicher, dass die Teilnehmer*innen den Veranstaltungsort bzw. die Räumlichkeiten, in dem die Veranstaltung stattfindet, nur nach Vorlage

- eines Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-EindV., oder
- eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 der SARS-CoV-2-EindV., und zusätzlich dazu nur nach Vorlage
- eines Testnachweises nach § 10h,
- eines Nachweises der Auffrischungsimpfung § 2 Absatz 6a,
- oder eines Genesenennachweises § 2 Absatz 6 nach einer vollständigen Impfung,

betreten. Die Nachweise sind jeweils nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt, gültig. Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht ausgenommen. Eine genaue Überprüfung durch die „CovPass-App“ ist aufgrund der technischen Umsetzung nicht für alle Mitarbeiter*innen möglich.

- Für den Nachweis nutzt der/die Veranstaltungsorganisator*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Die Hamburger Klimaschutzstiftung stellt sicher, dass sich am jeweiligen Tag der 2G-Plus-Veranstaltungen in den Veranstaltungsräumen und angeschlossenen Sanitäreinrichtungen nur Beschäftigte oder sonstig tätige Personen aufhalten, die die 3G-Kriterien erfüllen.
- Ebenfalls verpflichten sich die Hamburger Klimaschutzstiftung und der/die Veranstaltungsorganisator*in zu allen unter Punkt 5.3. aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen (u. a. Kontaktdatenerhebung).
- Bei Veranstaltungen gilt eine medizinische Maskenpflicht nach § 8. Während Vorträge, Darbietungen oder Ansprachen dürfen die Vortragenden oder Darbietenden Personen ihren Mund- und Nasenschutz abnehmen (s. § 9 SARS-CoV-2-EindV.).
- Nicht geimpft oder genesene Personen, die die Veranstaltung durchführen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.

Folgende Maßnahmen gewährleistet der/die Veranstaltungsorganisator*in bei 2G-Plus-Veranstaltungen:

- Der/die Veranstaltungsorganisator*in kümmert sich vor Veranstaltungsbeginn um die Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten: Da gemäß § 7, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV. empfohlen wird, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden, sorgt der/die Veranstaltungsorganisator*in dafür, dass die Teilnehmer*innen primär über die Luca-App einchecken, indem sie den jeweiligen QR-Code einscannen. Verfügen Veranstaltungsteilnehmer*innen nicht über ein Smartphone bzw. die Luca-App, erfolgt die Kontakterhebung wie gewohnt folgendermaßen:
 - Die jeweiligen Teilnehmer*innen schreiben ihren Namen, ihre Wohnanschrift und Telefonnr. sowie Datum und Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns auf einen vorbereiteten Zettel und legen ihn verdeckt auf einen vorgegebenen Platz (Tisch/Ablage).

- Anschließend steckt der/die Veranstaltungsorganisator*in die gesammelten Zettel in einen Umschlag und gibt diesen spätestens im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab.
- Datenerhebung bei Kindergruppen: Zur Durchführung von Veranstaltungen mit Schulklassen und Kitagruppen werden lediglich die Kontaktdaten der Betreuungspersonen aufgenommen. Über die jeweilige Betreuungsperson erhält die Hamburger Klimaschutzstiftung im Bedarfsfall die Kontaktdaten der Kinder.
- Sollten im Laufe einer Veranstaltung bei einem/einer Teilnehmer*in Covid-19-Symptome auftreten, dann ist der/die Veranstaltungsorganisator*in verpflichtet, die betroffene Person aufzufordern, den Raum und das Gutsgelände zu verlassen und nach Hause zu gehen. Wir bitten den/die Veranstaltungsorganisator*in, dabei freundlich vorzugehen und sich zu vergewissern, dass es sich nicht z. B. um Heuschnupfensymptome oder eine chronische Erkrankung handelt. Im Anschluss muss der/die Veranstaltungsorganisator*in den/die zuständige*n HKS-Ansprechpartner*in für die Veranstaltung informieren.

Folgende Maßnahmen gewährleistet die Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G-Plus-Veranstaltungen:

- Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten:
 - Jedem Veranstaltungsraum und jeder spezifischen Außenfläche wird mittels Luca-App¹³ ein QR-Code zugeordnet, über den sich Veranstaltungsorganisator*innen und -teilnehmer*innen einchecken und damit anonymisiert ihre Kontaktdaten hinterlegen können.
 - Alternativ bzw. zusätzlich bietet die HKS den Veranstaltungsorganisator*innen auf Gut Karlshöhe Zettel-Vorlagen für die schriftliche Erhebung der Kontaktdaten. Die schriftlich eingereichten Kontaktdaten von Veranstaltungsorganisator*innen und -teilnehmer*innen werden von der HKS 30 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Die Reinigung der Sanitäranlagen wird dokumentiert und erfolgt mehrmals täglich in Abhängigkeit von der Veranstaltungsdauer, bei ganztägigen Veranstaltungen 3x täglich. In den Sanitäranlagen gibt es Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen.
- Die im Veranstaltungsraum befindlichen Tische und Handkontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Moderationswände, etc. werden nach jeder Nutzung bzw. zwischen zwei Veranstaltungen gründlich gereinigt.
- Jeder verfügbare Veranstaltungsraum ist mit Hinweisschildern zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen bzw. Veranstaltungsteilnehmer*innen ausgestattet.
- Der jeweilige Veranstaltungsraum hat 2 Türen, davon ist eine Tür als Eingang und eine als Ausgang gekennzeichnet.
- Desinfektionsmittel für Besucher*innen am Eingang
- Regelmäßige Lüftung (während der Veranstaltung durch den/die Veranstalter*in)

¹³ S. <https://www.luca-app.de/locations/>

5.2. Veranstaltungen im Freien ohne Betreten von geschlossenen Räumen

Veranstaltungen im Freien unterliegen ebenso dem obligatorischen 2G-Plus-Zugangsmodells (Zugang für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis oder Auffrischungsimpfung „Booster-Impfung“). Dabei sind höchstens 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.

- **Die Teilnahme an Veranstaltungen im Freien ist nur möglich**
 - unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 SARS-CoV-2-EindV. (u. a. 1,5 m Abstandsregelung und Reinigung s. Punkt 5.3.),
 - in Verbindung mit der vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme und
 - der (digitalen) Kontaktnachverfolgung.

Ausgenommen von dem 2G-Plus-Zugangsmodells sind Arbeitsgruppentreffen (z.B. der Mitmach-Garten) im Freien unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Meter. In diesem Fall gilt trotzdem:

- die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 SARS-CoV-2-EindV.,
- eine vorherige Anmeldung,
- eine (digitale) Kontaktnachverfolgung,
- die 3G-Regel (geimpft, getestet oder genesen), kontrolliert durch den/die Leiter*in,
- wird der Mindestabstand unterschritten, ist das Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Pflicht,
- im Fall des Auftretens von Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (z. B. neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot) nicht an der Arbeitsgruppe teilzunehmen und zwar auch dann nicht, wenn sie Coronavirus-geimpft oder -genesen sind.

Folgende Maßnahmen gewährleistet der/die Organisator*in*in bei 3G-Arbeitsgruppen im Freien:

- Die Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe (s. Anhang) wird rechtzeitig vor Beginn des Treffens unterschrieben und bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben oder als Scan per E-Mail an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de) geschickt.
- Zur Dokumentation der Coronavirus-Testnachweise nutzt der/die Organisator*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage** „**Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht**“, welche auch im Fall der Arbeitsgruppe passend ist, und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.

5.3. Ergänzende Hinweise für Veranstaltungen mit Kindern und Schulklassen

Folgende Ausnahmen gibt es für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an 2G-Plus-Veranstaltungen teilnehmen.

- Außerhalb von 2G-Plus-Veranstaltungen wird das Abstandsgebot von 1,5 m ausdrücklich empfohlen, gilt aber erst für Kinder ab 14 Jahren.
- Auch bei 2G-Plus-Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht. Kinder müssen erst ab 7 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung und erst ab 14 Jahren eine medizinische Maske tragen (s. § 8, Abs. 1 und 1a SARS-CoV-2-EindV.).
- Außerhalb von 2G-Plus-Veranstaltungen gilt die Coronavirus-Testpflicht für Kinder ab 6 Jahren (s. § 10h, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.). Werden schulpflichtige Kinder regelmäßig in der Schule getestet, reicht als Nachweis der Schülerschein – dies gilt jedoch nicht für die Ferienzeit.

Allen relevanten Informationen für Veranstaltungen mit Schulklassen liefern die FAQs der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) unter <https://www.hamburg.de/bsb/13679646/corona-faqs/>.

Da eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der BSB erlaubt sind (s. § 23, Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV.), dürfen Schulklassen unter Einhaltung der genannten Schutzmaßnahmen Gut Karlshöhe besuchen.

Wenngleich die im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführte und je nach Raumkapazität begrenzte Anzahl an Teilnehmer*innen nicht für einen festen Klassenverbund gilt, bitten wir darum, gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-EindV. auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuwirken. In der Verordnung steht explizit: „[...] bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (s. § 23, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.).

Ebenso bitten wir zu berücksichtigen, dass jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten mit Schulklassen nicht gestattet sind (s. § 23, Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV.).

6. Kontakt

Für Rückfragen nehmen Sie bitte im ersten Schritt Kontakt mit dem Sekretariat der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe auf:

Claudia Bade, Eva Sasse
Tel. +49 (0)40 637 02 49-0
info@klimaschutzstiftung-hamburg.de
Mo. bis Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr
Mo. bis Do.: 14:00 – 16:00 Uhr

Für dringende Rückfragen außerhalb der Sekretariatszeiten wenden Sie sich bitte an den Betriebsleiter der Hamburger Klimaschutzstiftung:

Uwe Dedek
Tel. +49 (0)40 637 02 49-15
Mob. +49 (0)171 / 681 52 63
dedek@klimaschutzstiftung-hamburg.de

7. Anhang: Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe

Hiermit bestätige ich, dass ich das vorliegende Schutzkonzept für die Geschäftsbereiche der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe gelesen und verstanden habe. Insbesondere habe ich die Regelungen und Maßnahmen zur Organisation von Veranstaltungen auf Gut Karlshöhe zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Als Veranstaltungsorganisator*in verpflichte ich mich dazu, die im Schutzkonzept genannten und auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹⁴ basierenden Schutzmaßnahmen bei der von mir organisierten und nachfolgend genannten Veranstaltung auf Gut Karlshöhe (Karlshöhe 60d, 22175 Hamburg) einzuhalten.

Angaben zur geplanten Veranstaltung

Titel: _____

Datum: _____

Raum/Ort: _____

Bitte ankreuzen: 2G-Veranstaltung 3G-Veranstaltung

Name
Veranstaltungs-
organisator*in: _____

Da sich die bestehende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg jederzeit ändern kann, verpflichte ich mich weiterhin dazu, die von mir geplante Veranstaltung ggf. auch kurzfristig an die aktuellen Vorgaben gemäß der Eindämmungsverordnung anzupassen.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstaltungsorganisator*in

¹⁴ Aktuelle Eindämmungsverordnung: <https://www.hamburg.de/verordnung/>